

Es handelt sich hier um eine Lesefassung. In die Ursprungssatzung vom 01.10.1990 wurden die 1. Änderungssatzung vom 31.01.1996 und die 2. Änderungssatzung vom 25.04.2002 eingearbeitet.

Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schlangenbad über die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

§ 1

Bindung des Getränkebezuges

Bei Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad sind die alkoholischen und nichtalkoholischen Kaltgetränke ausschließlich bei der Gemeinde Schlangenbad zu beziehen.

Die bezugsgebundenen Getränke werden von der Gemeinde Schlangenbad zu einem Preis geliefert, der 10 v.H. über dem Wareneinkaufspreis der Gemeinde liegt.

Der Einkauf der bezugsgebundenen Getränke und die Abrechnung sind im Einzelfall mit der Verwaltung der Mehrzweckeinrichtungen abzusprechen.

§ 2

Benutzungsgebühr

In den Fällen des § 1 der Gebührenordnung beträgt die Benutzungsgebühr 10 v.H. des Getränkeeinkaufswertes, mindestens jedoch die unter lfd. Nr. 1 – 6 aufgeführten Beträge für die jeweils überlassenen Räume.

Sie beträgt pro Tag unabhängig von der tatsächlichen Stundenzahl der Benutzung:

1) Schlangenbad: Historische Cafehalle

Raum 1; Größe 44 qm, Gebühr € 35,20; Raum 2, Größe 75 qm, Gebühr € 60,00; Raum 1 + 2 Größe 119 qm, Gebühr € 95,20, Küche, Gebühr € 21,00

2) Wambach

Bürgerhaus

Raum 1, Größe 60 qm, Gebühr € 48,00; Raum 2 Größe 120 qm, Gebühr € 96,00; Raum 1 + 2, Größe 180 qm, Gebühr € 144,00; Küche, Gebühr € 21,00

3) Bärstadt

Bürgerhaus

Saal, Größe 160 qm, Gebühr € 128,00, Küche, Gebühr € 21,00

4) Obergladbach

Bürgerhaus

Saal, Größe 190 qm, Gebühr € 152,00; Kleiner Raum, Gebühr € 21,00; Küche, Gebühr € 21,00

5) Hausen Dorfgemeinschaftshaus
Saal, Größe 216 qm, Gebühr € 172,80

6) Georgenborn Turnhalle
Größe 1/3 der Halle, Gebühr € 85,00; Größe 2/3 der Halle,
Gebühr € 170,00; für die komplette Halle € 255,00

Die Benutzungsgebühren für sonstige gemeindeeigene Einrichtungen werden im Einzelfall von dem Gemeindevorstand festgelegt.

Bestehende Verträge haben Vorrang vor dieser Gebührenordnung.

Bei gewerblicher Nutzung – hierzu zählen insbesondere gewerbliche Ausstellungen, Gewerbeschauen, Verkaufsveranstaltungen – kann im Einzelfall der Gemeindevorstand eine abweichende Gebühr festsetzen.

Für die mehrtätige Benutzung wird ein entsprechend Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für eintätige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtätig.

Die Betriebsleitung kann die Bürgerhäuser zu einer gegenüber der Gebührenordnung um 50 % reduzierten Benutzungsgebühr für Veranstaltungen vermieten, die sich auf die Nachmittagszeit (bis 18 Uhr) beschränken, wenn das Bürgerhaus in dieser Zeit nicht anderweitig vergeben ist und eine eventuelle Abendnutzung nicht eingeschränkt wird.

§ 2 a Reinigungsgebühr

Wünscht der Veranstalter/die Veranstalterin nur eine besenreine Übergabe der Räumlichkeiten, so hat er folgende Beträge für die Endreinigung zu zahlen.

1) Schlangenbad	€ 60,00
2) Wambach	€ 80,00
3) Bärstadt	€ 60,00
4) Obergladbach	€ 60,00
5) Hausen	€ 80,00
6) Georgenborn	€ 100,00

§ 3 Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der ausgesprochenen Genehmigung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad zu entrichten.

Wird die Veranstaltung nicht fristgerecht abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, bleibt die Höhe der Forderung, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen.

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im voraus erhoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schlangenbad über die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen vom 09. September 1983 außer Kraft.